



Fachbereich WD 2

Die Nationale Sicherheitsstrategie der USA im Lichte des Völkerrechts

Diese **Kurzinformation** befasst sich mit der Frage nach etwaigen Konfliktlinien zwischen der **aktuellen Nationalen Sicherheitsstrategie der USA**¹ und dem **Völkerrecht**. Hierzu sei bereits an dieser Stelle angemerkt, dass die Sicherheitsstrategie ein politisches Dokument darstellt (siehe dazu 1.), dass hinsichtlich Aussagen bzw. Androhungen als Völkerrechtsverstoß vieles juristisch nicht eindeutig geklärt ist (siehe dazu 2.) und dass die Sicherheitsstrategie überwiegend generelle und kaum spezifische Aussagen enthält, sodass keine Völkerrechtsverstöße vorliegen dürften (siehe dazu 3.).

1. Nationale Sicherheitsstrategie – ein politisches Dokument

Die **Nationale Sicherheitsstrategie** der USA vom **November 2025** konzentriert sich auf bestimmte Kerninteressen der USA, insbesondere auf den Schutz von Territorium, Wirtschaft und Lebensweise sowie auf die Kontrolle von Migration und Drogenhandel. In ihr wird ein Bruch mit früheren, werteorientierten Strategien vollzogen. Der Anspruch, weltweite Ordnungsmacht zu sein, wird abgeschwächt, und es wird stärker auf eine **macht- und interessengeleitete Politik** gesetzt. Regional priorisiert die Strategie die westliche Hemisphäre (d.h. den amerikanischen Kontinent) und den Indo-Pazifik, während Europa und der Nahe Osten relativ gesehen an Bedeutung zu verlieren scheinen.²

Bei der Nationalen Sicherheitsstrategie handelt es sich um ein gesetzlich vorgeschriebenes³, „strategisches Dokument, das von jeder neuen US-Regierung veröffentlicht wird, um die Ausrichtung und Prioritäten ihrer Außenpolitik und nationalen Sicherheit festzulegen.“⁴ Der

1 [National Security Strategy of the United States of America](#), November 2025.

2 Vgl. European Parliamentary Research Service, [The 2025 US National Security Strategy](#), Dezember 2025.

3 Die Nationale Sicherheitsstrategie (NSS) ist ein Bericht, der gemäß Abschnitt 603 des Goldwater-Nichols Department of Defense Reorganization Act von 1986 (Public Law 99-433) vorgeschrieben ist. Vgl. Office of the Secretary of Defense / Historical Office, [The National Security Strategy](#).

4 Ostry/Ocvirk, [Trumps Blick auf die Welt](#), Länderbericht, Konrad-Adenauer-Stiftung, Dezember 2025.

Wissenschaftliche Dienst des Europäischen Parlaments nennt es ein „grundlegendes, aber unverbindliches Dokument.“⁵ Es entfaltet somit **keine direkten Rechtswirkungen**.

2. Aussagen als Völkerrechtsbruch

Obleich in Presse und Wissenschaft häufig die Völkerrechtswidrigkeit von Handlungen diskutiert wird, können auch **Aussagen** – etwa von Regierungsoberhäuptern – das **Völkerrecht verletzen**. So argumentieren z. B. die Völkerrechtler Markus W. Gehring and Tejas Rao von der University of Cambridge, dass verschiedene Aussagen von US-Präsident Donald Trump mit Blick auf Kanada, Grönland und den Panamakanal **gegen das Gewaltverbot** (vgl. Art. 2 Abs. 4 VN-Charta⁶) – welches auch das Verbot der Androhung von Gewalt beinhaltet⁷ – zu verstoßen scheinen.⁸ Denkbar ist auch, dass Aussagen **Verstöße gegen das Interventionsverbot darstellen**. Das Interventionsverbot untersagt Staaten die Einmischung in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich eines anderen Staates in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten (*domaine réservé*⁹). Dies beinhaltet auch die Androhung von Zwang.¹⁰ In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass jeder Verstoß gegen das Gewaltverbot gleichzeitig auch einen Verstoß gegen das Interventionsverbot darstellt.¹¹

Hinsichtlich **Zollandrohungen** der USA äußern Gehring and Rao lediglich potenzielle rechtliche Bedenken, ohne sie jedoch als (klaren) Verstoß gegen Wirtschaftsvölkerrecht einzustufen.¹² Deswegen wird im Folgenden der Fokus auf Verstöße gegen das Gewalt- und Interventionsverbot gelegt.

5 European Parliamentary Research Service, [The 2025 US National Security Strategy](#), Dezember 2025 (im Original: „a foundational but non-binding document“).

6 [Die Charta der Vereinten Nationen](#).

7 Dazu weiterführend: Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 1055.

8 Gehring/Rao, [International Law Under Pressure. An Analysis of the First Six Weeks of the 2025 Trump US Administration](#), Verfassungsblog, 24. März 2025.

9 Der Schutz der „*domaine réservé*“ ist jedoch nicht absolut: Heintschel v. Heinegg in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, Kapitel 14 Rn. 46.

10 Vgl. Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 355.

Was unter „Zwang“ zu verstehen ist, ist jedoch umstritten: Milanovic, [Revisiting Coercion as an Element of Prohibited Intervention in International Law](#), American Journal of International Law, Band 117 Nr. 4, 2023, S. 601-650 (612 ff.).

11 Heintschel v. Heinegg in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, Kapitel 14 Rn. 44.

12 Gehring/Rao, [International Law Under Pressure. An Analysis of the First Six Weeks of the 2025 Trump US Administration](#), Verfassungsblog, 24. März 2025.

2.1. Gewaltverbot

Um einen Verstoß gegen das Gewaltverbot zu begründen, müsste sich eine **Androhung von Gewalt** zunächst auf einen Gewalteinsatz beziehen, welcher im Fall seiner Realisierung rechtswidrig wäre. Wäre die Androhung – etwa als Selbstverteidigung – gerechtfertigt, so läge kein Verstoß gegen das Gewaltverbot vor.¹³ Die **Androhung von Gewalt** wird von Teilen der Literatur definiert als

„a message, explicit or implicit, formulated by a decision maker and directed to the target audience, indicating that force will be used if a rule or demand is not complied with, as well as an express or implied promise by a government of a resort to force conditional on non-acceptance of certain demands of that government.“¹⁴

Währenddessen geht der Internationale Gerichtshof wohl davon aus, dass ein Ultimatum oder bestimmte Forderungen nicht zwingend erforderlich sind: Vielmehr soll wohl jede erklärte Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt („declared readiness“), die ein Element von Zwang enthält, genügen.¹⁵ Der Völkerrechtler Christian Henderson von der Universität Sussex argumentiert zudem, dass Gewaltandrohungen sich **gegen einen bestimmten Staat oder eine bestimmte Staatengruppe** richten müssen.¹⁶

Abseits der ausdrücklichen Androhung militärischer Gewalt ist die **Rechtslage** allerdings oftmals nicht **ganz eindeutig**. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen Äußerungen die Bereitschaft zur militärischen Eskalation offenlassen oder allenfalls implizit enthalten. Äußerungen, wonach etwa in einer bestimmten Situation „alle Optionen zur Debatte stünden“, sind daher nur schwer rechtlich genau einzuordnen.¹⁷

2.2. Interventionsverbot

Hinsichtlich des Interventionsverbots ist bei der Beurteilung von **Aussagen** besonderes Augenmerk auf den Zwangscharakter zu legen; jedoch sind auch diesbezüglich verschiedene Konstellationen hinsichtlich des Eingreifens des Interventionsverbotes **noch nicht gänzlich geklärt**.¹⁸ Der Völkerrechtler Andreas von Arnould von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel warnt davor, verbale Kritik oder Polemik als Verstoß gegen das Interventionsverbot „zu stilisieren“, hält

13 Wood, Use of Force, Prohibition of Threat, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of International Law, 2013, Rn. 2; Henderson, The Use of Force and International Law, 2. Aufl. 2024, S. 40 f.

14 Sadurska zitiert nach Henderson, The Use of Force and International Law, 2. Aufl. 2024, S. 41.

15 Henderson, The Use of Force and International Law, 2. Aufl. 2024, S. 41 f.; Internationaler Gerichtshof, [Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons](#), Gutachten vom 8. Juli 1996, Rn. 47 f.

16 Vgl. Henderson, The Use of Force and International Law, 2. Aufl. 2024, S. 42.

17 Id., S. 42 f.

18 Vgl. Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 370; Heintschel v. Heinegg in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, Kapitel 14 Rn. 48, 50.

einen Verstoß gegen das Interventionsverbot aber bei Hetzpropaganda oder tatsächlicher Manipulation politischer Prozesse für möglich.¹⁹

3. Die Nationale Sicherheitsstrategie im Blickwinkel des Völkerrechts

Ein direkter Bezug zum Völkerrecht findet sich in der Nationalen Sicherheitsstrategie nicht. Der Völkerrechtler André Nollkaemper von der Universität von Amsterdam führt in diesem Zusammenhang aus:

„Admittedly, **the National Security Strategy does not explicitly state that the United States intends to disregard international law.** But read in light of its first application in Venezuela, and alongside statements by President Trump, Secretary of State Rubio, and other officials, the strategy conveys an unequivocal message about how the United States now approaches international law.“²⁰

Die Nationale Sicherheitsstrategie enthält zudem weitgehend **generelle Aussagen und keine spezifische Androhung von Gewalt oder Zwang bestimmten Ländern gegenüber.** So heißt es beispielsweise²¹:

„We will deny non-Hemispheric competitors the ability to position forces or other threatening capabilities, or to own or control strategically vital assets, in our Hemisphere.“²²

Diese Aussage enthält keine explizite Erläuterung dazu, auf welche Art und Weise den Wettbewerbern die Möglichkeit verweigert („deny“) werden soll, Streitkräfte oder andere bedrohliche Kapazitäten zu positionieren oder strategisch wichtige Vermögenswerte zu besitzen oder zu kontrollieren. Denkbar sind sowohl militärische Gewalt wie auch wirtschaftliche oder diplomatische Druckmittel, sodass die Aussage für einen Verstoß gegen das Gewaltverbot nicht konkret genug sein dürfte. Auch für einen Verstoß gegen das Interventionsverbot, dessen Inhalt in Bezug auf Äußerungen ohnehin nicht gänzlich geklärt ist (siehe dazu 2.2.), dürfte die Aussage zu allgemein sein.

Ferner wird in der Nationalen Sicherheitsstrategie zwar darauf verwiesen, dass die Gründungsväter der Vereinigten Staaten eine klare Präferenz hatten, nicht in den Angelegenheiten anderer Staaten zu intervenieren („a clear preference for non-interventionism in the affairs of other nations“). Dies wird in der unmittelbaren Folge allerdings wieder zugunsten der Durchsetzung US-amerikanischer Interessen relativiert:

19 Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 370.

20 Nollkaemper, [Europe Must Draw the Line](#), Verfassungsblog, 6. Januar 2026 [Hervorhebungen durch Verf.].

21 Die Auflistung der Aussagen, die einen völkerrechtlichen Bezug haben könnten, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ist exemplarischer Natur.

22 [National Security Strategy of the United States of America](#), November 2025, S. 15.

„For a country whose interests are as numerous and diverse as ours, rigid adherence to non-interventionism is not possible.“²³

Allerdings ist diese Aussage ebenfalls sehr generell gehalten und richtet sich nicht gegen ein spezifisches Land. Es wird auch nicht explizit gesagt, dass gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot verstoßen werden soll. Da nicht alle Formen von Einmischung gegen das Interventionsverbot verstoßen (siehe dazu 2.2.), dürfte es schwierig sein, bezüglich dieser Aussage einen Verstoß gegen das Interventionsverbot anzunehmen.

Des Weiteren heißt es in der in der Nationalen Sicherheitsstrategie:

„The United States must reconsider our military presence in the Western Hemisphere. This means four obvious things: [...] Targeted deployments to secure the border and defeat cartels, including where necessary the use of lethal force to replace the failed law.“

Auch diese Aussage ist eher generell gehalten und es wird nicht explizit ausgedrückt, ob die „gezielten Einsätze“, sofern sie im Ausland geschehen, mit oder ohne Zustimmung der Zielstaaten (host state consent) vorgenommen werden sollen. Somit dürfte wohl auch allein diese Formulierung noch keinen Verstoß gegen das Interventions- oder Gewaltverbot darstellen.

Hinsichtlich **Zollandrohungen** gegen bestimmte Länder ist festzuhalten, dass solche in der Nationalen Sicherheitsstrategie nicht explizit enthalten sind. Zwar werden Zölle als Mittel genannt, um bestimmte Ziele zu erreichen,²⁴ jedoch werden keine konkreten Zölle angekündigt. Darüber hinaus ist ohnehin fraglich, inwieweit Zollandrohungen völkerrechtlich problematisch sind (vgl. dazu 2.).

4. Fazit

Konflikte mit dem Völkerrecht dürften sich eher aus – im Einklang mit der Nationalen Sicherheitsstrategie stehenden – **Handlungen der USA** als aus der Strategie selbst ergeben, so wie dies bei der Militäroperation der USA in Venezuela bereits der Fall war.²⁵ Bezüglich solcher den politischen Vorgaben der Sicherheitsstrategie folgenden US-Aktivitäten sind neben Verstößen gegen das Interventionsverbot und das Gewaltverbot insbesondere auch Verstöße gegen das Wirtschaftsvölkerrecht denkbar.

23 [National Security Strategy of the United States of America](#), November 2025, S. 9.

24 [National Security Strategy of the United States of America](#), November 2025, S. 14, 16.

25 Siehe z. B.: Schmitt, Goodman, Bridgemann, [International Law and the U.S. Military and Law Enforcement Operations in Venezuela](#), Just Security, 5. Januar 2026.